



EFET Deutschland
Verband Deutscher Energiehändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 78 24
Fax: +49 30 2655 78 25
www.efet-d.org
de@efet.org

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 9
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Per E-Mail an: thomas.scholtyssek@bnetza.de

19.08.2020

**Stellungnahme von EFET Deutschland zum Festlegungsverfahren „MARGIT 2021“ (BK9-19/612):
Konsultation zur Beendigung der Vorläufigkeit (BK9-19/612)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Konsultation Stellung zu nehmen. EFET Deutschland begrüßt, dass die BNetzA die Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazitätsprodukte im Zeitraum 01.10.-31.12.2021 erneut überprüft und anpassen möchte. EFET Deutschland hatte in den vorherigen Konsultationen zu BEATE und MARGIT gefordert, stärker die Saisonalitäten zu berücksichtigen, den Anpassungsfaktor zu erhöhen und den Sicherheitszuschlag im Gegenzug abzusenken. Zudem sollten auch unfreiwillige Renominierungsbeschränkungen und bei der Betrachtung der historischen Unterbrechungswahrscheinlichkeit Beschränkungen von bedingten Kapazitätsprodukten (bFZK/DZK) berücksichtigt werden, da diese die Unterbrechungshäufigkeit der uFZK reduzieren und damit ihren eigenen Rabatt limitieren.

Im vorliegenden Entwurf wird nun generell der Sicherheitsabschlag von 10 auf 20 Prozent an den Grenzübergangspunkten erhöht. In Konsequenz würden die Tarife um 3,8 Prozent steigen. EFET Deutschland sieht diese generelle Erhöhung für Grenzübergangspunkte aus folgenden Gründen als nicht zielführend an:

- Grundsätzlich ist die Vermutung der BNetzA nachvollziehbar, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit der uFZK mit der Marktgebietszusammenlegung tendenziell steigen wird. Nicht nachvollziehbar für uns ist, weshalb die Kapazitätsreduktion punktscharf durch die Marktgebietszusammenlegung ermittelt werden kann, nicht jedoch die Unterbrechungswahrscheinlichkeit.
- Für den Markt sind sachgerechte punktscharfe Ermittlungen erforderlich. Das gilt auch bei der Betrachtung auf Basis historischer Werte. So führt die derzeitige Berechnung auf Jahresbasis dazu, dass z.B. das spezifische Risiko an Speicherpunkten nicht angemessen im Rabatt reflektiert wird. Im Fall der

überwiegend saisonal genutzten Speicherpunkte führt dies zum Ergebnis, dass sich historische Unterbrechungen regelmäßig nur zu 50% im Rabatt widerspiegeln. Dies sollte mindestens an Punkten mit klarer saisonaler Nutzung Berücksichtigung finden.

Des Weiteren spiegelt die Formel nicht angemessen den sinkenden Wert einer unterbrechbaren Kapazität bei steigendem Unterbrechungsrisiko wider, da dieser Wert überproportional abhängig von den Risikokosten (z.B. für Ersatzbeschaffung, Pönalen) eines Händlers ist. Zunehmende Unterbrechung von Kapazitäten führt zu der Notwendigkeit von Ersatzbeschaffungsstrategien, die vermehrt Vorhaltekosten beinhalten, die auch dann anfallen, wenn keine Unterbrechung vorliegt.

- In diesem Zusammenhang ist es für EFET Deutschland nicht nachvollziehbar, weshalb es den Fernleitungsnetzbetreibern nicht zumutbar wäre, die unfreiwillige Unterbrechung durch Renominierungen zu erfassen. Damit wird systemdienliches Verhalten nicht honoriert. In Folge wird den Transportkunden zugemutet, ihr wirtschaftliches Risiko ermitteln zu können. Zudem sollte bei dem Begriff Marktteilnehmer klargestellt werden, auf wen er sich bezieht. Die Behauptung, dass Marktteilnehmer Renominierungen unterschiedlich handhaben, ist für uns nicht nachvollziehbar.
- Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, weshalb entgegen der bisherigen Praxis der BNetzA die Berechnung der innerdeutschen Punkte nach BEATE und für Grenzübergangspunkte nach MARGIT nun unterschiedlich erfolgt. Hierfür liegt keine sachgerechte Begründung vor. EFET Deutschland fordert daher Grenzübergangspunkte und innerdeutsche Punkte gleich zu behandeln und demzufolge eine gleiche Berechnung des Abschlags für uFZK in BEATE und in MARGIT anzuwenden.
- Eine Angleichung der Berechnung zur Bestimmung des Abschlags für uFZK für BEATE im Nachgang der MARGIT birgt das Risiko, dass sich die restlichen Entgelte weiter erhöhen. Wie bereits in den letzten beiden REGENT-Stellungnahmen dargestellt, führen höhere Transportkosten im Vergleich zu alternativen Märkten und Transportrouten zu Wettbewerbsnachteilen für den deutschen Gasmarkt. Um diese jedoch einschätzen zu können, müsste die gesamte Tarifierhöhung – für Grenzübergangspunkte und innerdeutsche Punkte – bekannt sein.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen dieser dargestellten Positionen stehen wir Ihnen jederzeit gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

EFET Deutschland

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

de@efet.org